

Muster^{*)}

Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

gemäß § 43 der
**Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)**
vom 29. November 2018 (BGBl. I S.2034))
und §§70 & 72 des
**Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
(Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)**
27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966)

Hiermit wird

Herr/Frau xxxxx

gemäß § 43 StrlSchV

zum/zur Strahlenschutzbeauftragten für die Genehmigung Nummer L/xxxx

im Isotopenlabor des xxxxxxxx der Universität, Auf der Morgenstelle xx, 72076 Tübingen
gemäß der Strahlenschutzanweisung der Universität vom XX.XX.20XX auf unbestimmte
Zeit und stets widerruflich bestellt.

Der innerbetriebliche Entscheidungsbereich erstreckt sich über die in der Genehmigung
aufgeführten Umzugsräume xxxxx. Außerdem haben Sie die Einhaltung der Auflagen
und Hinweise der oben genannten Genehmigung zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit ist das Strahlenschutzgesetz sowie die Strahlenschutzver-
ordnung, wobei insbesondere auf die folgenden Paragraphen hingewiesen wird:

SSG:

- 8, 9 Strahlenschutzgrundsätze, Grundpflichten und Dosisbegrenzung
- 69 Strahlenschutzverantwortliche
- 70 Strahlenschutzbeauftragte
- 72 Weitere Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und
Strahlenschutzbeauftragten
- 194 Bußgeldvorschriften

StrlSchV

Außerdem haben Sie die Strahlenschutzanweisung/Handbuch für Strahlenschutz der Universität
Tübingen mit ihren Einzelanweisungen einzuhalten. Dazu zählen die Teilnahme an der jährlichen Sitzung
der Strahlenschutzbeauftragten der Universität, einschließlich der Fachkundeaktualisierung, und die
Zusammenarbeit mit dem Personalrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit.

*) ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr

Bei Gefahr für Mensch und Umwelt haben Sie unverzüglich Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr zu treffen und den Strahlenschutzbevollmächtigten zu informieren.

I. Im Einzelnen haben Sie zu gewährleisten, dass:

lfd. Nr.	Pflichten	§ bzw. §§ StrlSchV
1	die zu beachtenden Maßnahmen der Strahlenschutzanweisung eingehalten werden,	§ 45 Abs. 2
2	die Strahlenschutzverordnung im Bereich zur Einsicht ausgelegt, ausgehängt oder in elektronischer Form am Arbeitsplatz ständig verfügbar ist.	§ 46
3	Strahlenschutzbereiche gegenüber unbeteiligten Personen abgegrenzt und gekennzeichnet sind,	§ Abs.2 Satz 1
4	die Vorschriften zum Betreten der Strahlenschutzbereiche eingehalten werden, einschließlich der „§25-Personen“	§ 55
5	die Erstunterweisungen von Personen vor dem Umgang vorgenommen, die Aufzeichnungen aufbewahrt und die jährlichen Unterweisungen sicher gestellt werden,	§ 63
6	im Bedarfsfall geeignete Personendosimeter ausgegeben, an der richtigen Stelle getragen und zum vorgegebenen Zeitpunkt eingesammelt werden,	
7	auf Verlangen an Personen Dosimeter ausgegeben werden,	§ 66 Abs. 5
8	in Strahlenschutzbereichen und beim Verlassen des Kontrollbereichs Kontaminationskontrollen durchgeführt, Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung von Kontaminationen bzw. radioaktiven Stoffen und Inkorporation ergriffen, Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen herausgebracht werden sollen, auf Kontaminationen geprüft und bei Überschreiten von Oberflächenkontaminationsgrenzwerten die dort beschäftigten Personen durch besondere Maßnahmen geschützt werden und Dekontaminationen nur von Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen durchgeführt werden,	§ 57
9	Beschäftigungsverbote (Personen unter 18 Jahren) und -beschränkungen (schwängere und stillende Frauen) eingehalten und der Schutz vor äußerer und innerer Strahlenexposition vorrangig durch bauliche und technische Vorrichtungen und Arbeitsverfahren sichergestellt werden,	§ 69, 70 Abs. 1
10	eine unkontrollierte Ableitung radioaktiver Stoffe an die Umwelt vermieden wird,	§ 99 Abs. 4

Ifd. Nr.	Pflichten	§ bzw. §§ StrlSchV
11	Bedeutsame Vorkommnisse oder sonstige Vorkommnisse sowie Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, unverzüglich dem Strahlenschutzbevollmächtigten mitgeteilt werden,	§ 108
12	insbesondere die Grenzwerte für die berufliche Strahlenexposition eingehalten und die Vorschriften der Dosisbeschränkung bei Überschreitung, die besonders zugelassenen Strahlenexpositionen und die Strahlenexposition bei Personengefährdung und Hilfeleistung befolgt werden,	§
13	die Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe oberhalb der Freigrenzen, solange sie nicht bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet werden, in geschützten Räumen oder Schutzbehältern vorgenommen und gegen Abhandenkommen und den Zugriff unbefugter Personen gesichert werden,	§ Abs. 1
14	geeignete Strahlenschutzessgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Messzwecks genügen, in ausreichender Zahl vorhanden sind und regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden und der Zeitpunkt und das Ergebnis der Funktionsprüfung und Wartung aufgezeichnet werden,	§ Abs. 1 und 2
15	<p>Räume, Vorrichtungen, Schutzbehälter und Umhüllungen für radioaktive Stoffe, mit denen nur auf Grund einer Genehmigung umgegangen werden darf,</p> <p>Bereiche, in denen die Kontamination Grenzwerte überschreitet, und bauartzugelassene Vorrichtungen mit Strahlenzeichen mit entsprechenden Kennzeichen in ausreichender Anzahl und deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind;</p> <p>gekennzeichnete Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse nur zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe verwendet werden,</p> <p>Kennzeichen nach der Freigabe von radioaktiven Stoffen oder Herausbringen aus Strahlenschutzbereichen entfernt werden und</p> <p>dass an Vorratsbehältern, die radioaktive Stoffe in offener Form von mehr als dem 10^4fachen bzw. in umschlossener oder festhaftend in offener Form von mehr als dem 10^4fachen der Freigrenze enthalten, feststellbar ist:</p> <p>Radionuklid, chemische Verbindung, Tag der Abfüllung, Aktivität am Tag der Abfüllung oder einem Stichtag und Strahlenschutzverantwortlicher zum Zeitpunkt der Abfüllung und</p> <p>dass bei bauartzugelassene Vorrichtungen, in die radioaktive Stoffe eingefügt sind, zusätzlich zur Kennzeichnung ersichtlich ist, welche Radionuklide und Aktivität enthalten sind,</p>	§ Abs. 1, 3, 5 und 6

Ifd. Nr.	Pflichten	§ bzw. §§ StrlSchV
16	radioaktive Stoffe nur an Personen abgegeben werden, die erforderliche Genehmigung besitzen und dass bei der Abgabe umschlossener radioaktiver Stoffe an andere zur Weiterverwendung dem Erwerber mit Datum, Art und Ergebnis der Prüfung bescheinigt wird, dass die Umhüllung dicht und kontaminationsfrei ist und, dass radioaktive Stoffe zur Beförderung nur von Personen befördert werden, die dazu berechtigt sind und, entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, oder falls solche fehlen, entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik verpackt sind und die Verpackung unversehrt ist und dafür gesorgt ist, dass diese nur an zum Empfang berechnigte Personen den übergeben werden und dass eine Anzeige darüber an den Strahlenschutzbevollmächtigten erfolgt,	§
17	innerhalb eines Monats an den Strahlenschutzbevollmächtigten über Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen unter Angabe von Art und Aktivität, beim Erwerb umschlossener radioaktiver Stoffe mit der Dichtheitsbescheinigung, Mitteilung gemacht wird, sofern dieser auf Grund der Strahlenschutzinfrastruktur nicht automatisch informiert wird, innerhalb eines Monats am Ende eines Kalenderjahres an den Strahlenschutzbevollmächtigten über den Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen Mitteilung gemacht wird und dass über Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen unter Angabe von Art und Aktivität Buch geführt wird,	§
18	beim Abhandenkommen von radioaktiven Stoffen unverzüglich an den Strahlenschutzbevollmächtigten eine Mitteilung gemacht wird,	§ 167
19	radioaktiver Abfälle entsprechend der Abfallanweisung gesammelt, gekennzeichnet und verpackt werden,	§ Abs. und
20	Umgehungsverbote eingehalten werden,	§ 8 (AtEV)
21	radioaktive Stoffe nur in genehmigten Räumen verwendet werden und der Genehmigungsumfang eingehalten wird	§
	Beim Ereignen eines bedeutsames bzw. sonstiges Vorkommnis der Strahlenschutzbevollmächtigte unverzüglich informiert wird.	§ 108

Mit diesem Schreiben werden Ihnen ausgehändigt (a)

Sie haben schon bekommen (b) :

Mehrfertigung der Genehmigung Nr.: Y /XX/XX (b)

Strahlenschutzgesetz vom 27.06.2017 (b)

Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (a)

Strahlenschutzanweisung der Universität vom XX.YY.20XX (b)

betreffend den Vollzug der Strahlenschutzverordnung

Ich bitte Sie, mir die unterschriebene Bestellung nach Anfertigen einer Kopie für Sie unverzüglich zurückzusenden.

Tübingen, den xx.xx.2019

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
(Strahlenschutzbevollmächtigter der Universität)

Tübingen, den xx.xx.2019

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
(Strahlenschutzbeauftragter)

Hinweise für die Institutsleitung
über die Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten

Der/Die Strahlenschutzbeauftragte wird gemäß § 70 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes für die Leitung oder Beaufsichtigung der genehmigungspflichtigen Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen im [**Institut bzw. Einrichtung**] der Universität Tübingen bestellt.

Zur Funktion des Strahlenschutzbeauftragten gehört es, dass er in Hinblick auf die genehmigungspflichtigen Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen allen in diesem Bereich tätigen Personen gegenüber weisungsbefugt ist und sie ihm in Strahlenschutzangelegenheiten auskunftspflichtig sind. Dies ist notwendig, um die dem Strahlenschutzbeauftragten obliegenden Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz, insbesondere §§ 70, 71 und 72, erfüllen zu können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 70 Abs. 6 des Strahlenschutzgesetzes der Strahlenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen seiner Tätigkeiten nicht benachteiligt werden darf.

Falls die Institutsleitung mit Maßnahmen des Strahlenschutzbeauftragten nicht einverstanden ist, hat sie ohne Einleitung von Maßnahmen unverzüglich den Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität bzw. den Rektor als Strahlenschutzverantwortlichen der Universität zu benachrichtigen.

Die Institutsleitung hat eine Änderung der Dienstaufgaben des Strahlenschutzbeauftragten bezüglich des Strahlenschutzes dem Strahlenschutzbevollmächtigten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

zur Kenntnis genommen:

Tübingen, den

(Unterschrift Institutsleiter)